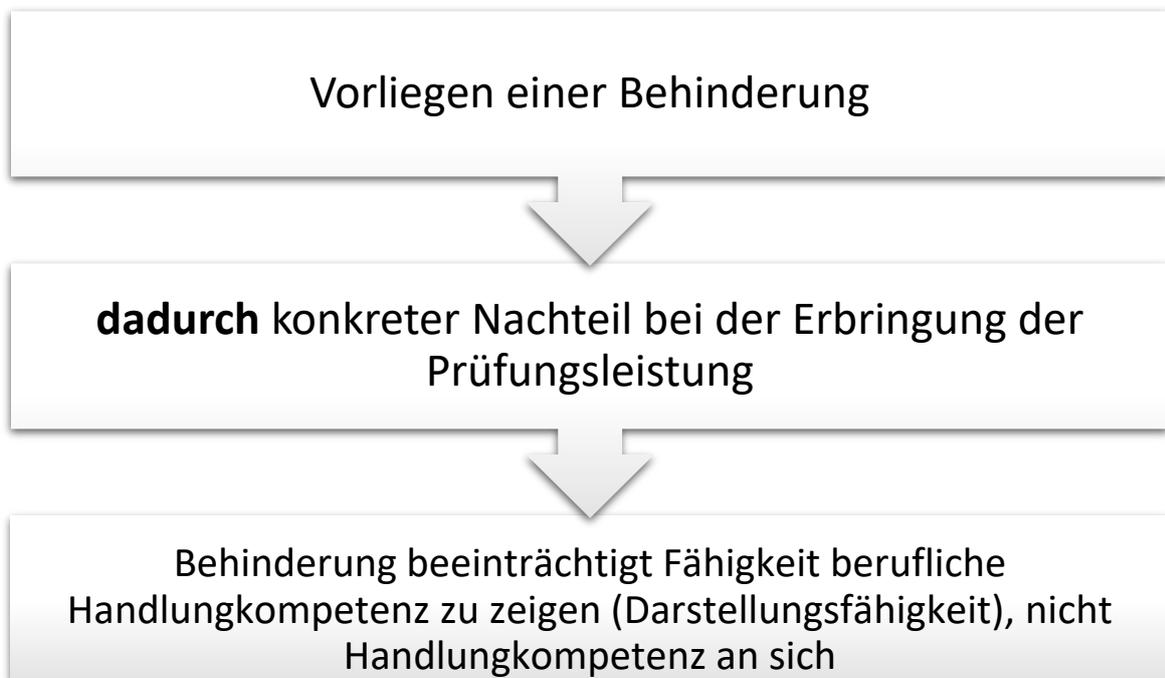


Rechtsgrundlage bildet die Prüfungsordnung der IHK Mittlerer Niederrhein

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

Voraussetzungen:

Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen im Gesamten erfüllt sind



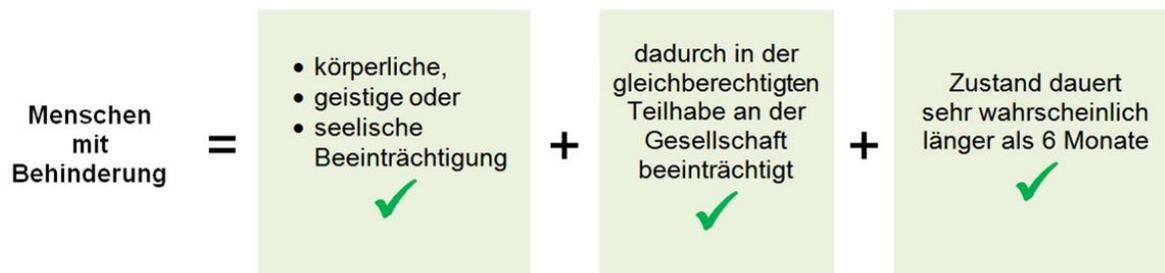
Grundlage bilden hier die § 64 BBiG sowie § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX.
Eine Behinderung eines Menschen liegt vor, wenn eine

- körperliche
- seelische
- geistige
- Sinnesbeeinträchtigung

gegeben ist, die diesen Personenkreis in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können. Eine lediglich akute Prüfungsunfähigkeit bzw. vorübergehende eingeschränkte Prüfungsunfähigkeit ist keine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX.

Der Begriff der Behinderung ist damit weit gefasst, da auch schwere oder chronische Erkrankungen Berücksichtigung finden, die länger als 6 Monate andauern.
(Schwerbehindertenausweis, Grad der Behinderung > 50% § 2 Abs. 2 SGB IX oder Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX ist nicht erforderlich).

Beispiele: Rheumatische Erkrankungen, Depressionen, Gehörlosigkeit, Blindheit, Lähmungen, fehlende Gliedmaßen, nachgewiesene Legasthenie



Fehlende Sprachkenntnisse:

Keine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX liegt vor, wenn keine oder nur eingeschränkte Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (Prüflinge mit anderer Muttersprache). Ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich ist damit nicht gegeben. Da nicht feststellbar ist, ob gezeigte Minderleistungen in der Prüfung auf unzulänglichen Sprach- oder fehlenden Fachkenntnissen beruhen, scheiden Unterschiede in der Sprachbeherrschung als Differenzierung in den Prüfungsbedingungen aus. Solange das Ausmaß der sprachlichen Schwierigkeiten beim einzelnen Prüfling nicht feststeht, würde ein Nachteilsausgleich nicht nur zur Ungleichbehandlung zwischen deutsch- und fremdsprachigen Prüflingen, sondern auch zwischen fremdsprachigen Prüflingen untereinander führen. Die Feststellung und Berücksichtigung individueller Sprachschwierigkeiten bei jedem nicht deutschsprachigen Prüfling ist aber nicht durchführbar.

In der Prüfungsordnung der IHK Mittlerer Niederrhein ist geregelt, dass die Prüfungssprache Deutsch ist.

Das bedeutet

- Die Prüfungsaufgaben werden ausschließlich in Deutsch abgefasst
- Die Prüfer sprechen mit dem Prüfling ausschließlich Deutsch
- Der Prüfling muss sämtliche Prüfungsleistungen ausschließlich in deutscher Sprache erbringen.

Ein Nachteilsausgleich aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Deutschkenntnisse ist nicht zu gewähren.